

# RS OGH 1978/11/8 1Ob739/78, 5Ob720/82, 6Ob588/83

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.11.1978

## Norm

ZPO §54

ZPO §261 Abs6

## Rechtssatz

Der Rechtsmittelausschluß des § 261 Abs 6 Satz 5 ZPO gilt auch dann, wenn der Überweisungsbeschuß ohne mündliche Verhandlung erfolgte und dem Beklagten nicht die Möglichkeit der vorherigen Verzeichnung seiner Kosten gegeben war; mangels Vorliegens der Voraussetzung des § 54 Abs 1 ZPO tritt dadurch ein Verlust des Kostenersatzanspruches nicht ein, die nachträgliche Verzeichnung der Kosten bleibt statthaft.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 739/78

Entscheidungstext OGH 08.11.1978 1 Ob 739/78

Veröff: JBl 1979,547

- 5 Ob 720/82

Entscheidungstext OGH 28.09.1982 5 Ob 720/82

nur: Wenn der Überweisungsbeschuß ohne mündliche Verhandlung erfolgte und dem Beklagten nicht die Möglichkeit der vorherigen Verzeichnung seiner Kosten gegeben war; mangels Vorliegens der Voraussetzung des § 54 Abs 1 ZPO tritt dadurch ein Verlust des Kostenersatzanspruches nicht ein, die nachträgliche Verzeichnung der Kosten bleibt statthaft. (T1)

- 6 Ob 588/83

Entscheidungstext OGH 17.03.1983 6 Ob 588/83

Beisatz: Hier: Ausschluß der Möglichkeit Kosten gemäß § 54 Abs 1 ZPO zu verzeichnen, weil das Erstgericht entgegen § 261 Abs 1 ZPO über die Einrede der Streitanhängigkeit ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entschieden hat. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0036039

## Dokumentnummer

JJR\_19781108\_OGH0002\_0010OB00739\_7800000\_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)